

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Wiebke Neumann (SPD)

vom 17. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2026)

zum Thema:

Berlinweit transparente Regelungen für Gastronomiebetriebe – Welche Vorschriften gelten für die Errichtung von Parklets und Schankvorgärten?

und **Antwort** vom 23. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Wiebke Neumann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25447
vom 17. Februar 2026

über Berlinweit transparente Regelungen für Gastronomiebetriebe- Welche Vorschriften
gelten für die Errichtung von Parklets und Schankvorgärten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener
Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort
bemüht und hat daher für die Beantwortung die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen
gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wurden.

Frage 1:

Wie viele Parklets und Schankvorgärten gibt es in Berlin? Bitte um Aufschlüsselung nach Bezirken.

Antwort zu 1:

Die Bezirksämter haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Bezirksamt	Stellungnahme
Mitte	Schankvorgärten: 1593, hiervon 91 im Parkhafen (Parklets)

Tempelhof-Schöneberg	Parklets werden derzeit nur für eine nicht kommerzielle Nutzung mit nachbarschaftlichen Pflanzbeeten genehmigt. Die Anzahl an Schankvorgärten im Bezirk kann aus dem vorhandenen Datenbestand nicht in der Kürze der Zeit fundiert extrahiert werden. Der damit einhergehende Verwaltungsaufwand ist mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar.
Marzahn-Hellersdorf	Im Bezirk gibt es ein Parklet sowie fünf Schankvorgärten.
Pankow	Es gibt ca. 1.200 Schankvorgärten auf öffentlichem Straßenland. Parklets für eine gastronomische Nutzung wurden in Pankow nicht genehmigt.
Lichtenberg	Im Bezirk gibt es insgesamt 3 Parklets und 213 Schankvorgärten.
Reinickendorf	Im Bezirk gibt es 286 Schankvorgärten. Es gibt keine Parklets.
Friedrichshain-Kreuzberg	Im Bezirk werden keine Statistiken zur genauen Anzahl von Parklets oder von Tischen und Stühlen geführt. Es werden in den Ortsteilen Kreuzberg und Friedrichshain jährlich ca. 500 Anträge für Schankvorgärten gestellt.
Steglitz-Zehlendorf	Im Bezirk gibt es aktuell 129 Schankvorgärten.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Aktuell existieren 1.820 genehmigte Schankvorgärten im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Parklets im Zusammenhang mit Gastronomiebetrieben sind dem Bezirksamt nicht bekannt.
Spandau	Parklets – keine. Ausnahmegenehmigungen Schankvorgärten: Ungefähr 105 pro Jahr im Bezirk Spandau.

Treptow-Köpenick	Parklets: 1 Parklet in Treptow-Köpenick, siehe auch: https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/aktuelles/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1361354.php Schankvorgärten: Hierzu gibt es keine Datenerfassung.
Neukölln	Aktuell sind 452 Schankvorgärten genehmigt. Für Parklets meldet der Bezirk Neukölln Fehlanzeige.

Frage 2:

Welche Regelungen gelten in Berlin sowie in den einzelnen Bezirken für die Errichtung von Parklets und Schankvorgärten?

Frage 3:

Existieren in den einzelnen Bezirken Leitfäden oder Handreichungen zur Errichtung und Ausgestaltung von Parklets und Schankvorgärten? Bitte um Auflistung nach Bezirken unter Angabe der jeweiligen Bezeichnung, des Veröffentlichungsdatums sowie eines Hinweises, ob und wo diese öffentlich zugänglich sind.

Antwort zu 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Parklets und das Herausstellen von Tischen und Stühlen sind unter anderem nach der Maßgabe der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu bewerten. Danach sind Parklets gegenüber den Verkehren auf der Fahrbahn durch verkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 45 StVO zu sichern. Zur Standardisierung wurden von der für Verkehr und Mobilität zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Regelpläne zur Verfügung gestellt. Bedingt durch die geeignete Regelung und Lenkung der Verkehre wird der Anspruch an die gefahrenabwehrbezogene Regelung stadtwweit erfüllt. Beim Herausstellen von Tischen und Stühlen verhält es sich aufgrund der Objektgestaltung differenzierter. Danach sind im Regelfall lediglich Ausnahmegenehmigungslagen nach § 46 StVO vom Verbot des § 32 StVO zu prüfen.

Im Übrigen haben einige Bezirksämter mitgeteilt, dass bezirkliche Leitfäden oder Handreichungen existieren. Die Bezirksämter Mitte, Charlottenburg-Wilmersdorf, Neukölln und Spandau haben darüber hinaus ihre Sondernutzungskonzepte veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/strassenverwaltung/schankvorgarten-auf-parkpl-tzen-1196022.php>

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/ordnung/strassensonder-nutzung/>

<https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/strassen-und-verwaltung/verwaltung/artikel.273985.php>

<https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung/artikel.1010237.php>

<https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung/artikel.1010237.php>

Ebenso hat das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg Prüfkriterien entwickelt und diese unter [Genehmigungen für Sondernutzungen im öffentlichen Raum - Berlin.de](#) veröffentlicht.

Frage 4:

Welche konkreten Vorgaben müssen Betreiber*innen von Schankvorgärten einhalten, insbesondere in Bezug auf

- Tischbreiten,
- die Anzahl der jeweiligen Sitzplätze,
- den Abstand zur Fahrbahn sowie

- die Flächen, die auf Geh- und Radwegen in Anspruch genommen werden dürfen?

Antwort zu 4:

Die Bezirksämter haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Bezirksamt	Stellungnahme
Mitte	<p>Der Gewerbebereich bemisst lediglich die Schankfläche, insoweit gibt es keine gewerberechtlichen Vorgaben zu der Tischbreite oder den Sitzplätzen. Schankvorgärten im sogenannten Unterstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig/genehmigungsfähig. Im besonderen Einzelfall gilt ein Mindestabstand von 0,50 m, entsprechend dem Mindestabstand von Straßenzubehör (Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung usw.). Eine Mindestdurchgangsbreite von 2,0 m ist auf Gehwegen zu gewährleisten. Maßgebend ist i.d.R. die Plattenbahn in der Gehwegmitte. Örtlich und situationsbedingt können auch größere Durchgangsbreiten auf Gehwegen gelten. Die Nutzung von Radwegen durch Schankvorgärten gilt grundsätzlich als nicht zulässig/genehmigungsfähig.</p>
Tempelhof-Schöneberg	<p>Vorgaben zu möglichen Tischbreiten gibt es nicht. Vorgaben für eine Sitzplatzzahl ergeben sich lediglich aus der derzeit noch gültigen Gaststättenverordnung (GastV), wonach für Gastronomien mit Alkoholausschank und einer Aufenthaltsfläche für Gäste von höchstens 50 m², die über keine Gäste-Toiletten verfügen nur höchstens 10 Sitzplätze angeboten bzw. vorgehalten werden.</p> <p>Der Gehwegunterstreifen ist aus Gründen der Barrierefreiheit für die Nutzung durch Schankvorgärten nicht freigegeben.</p> <p>Für Schankzwecke dürfen auf Radwegen keine Flächen in Anspruch genommen werden. Schankvorgärten sind grundsätzlich dicht an der Gebäudefront im Oberstreifen einzurichten. Der Gehweg muss in einer dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Breite freigehalten werden.</p>
Marzahn-Hellersdorf	<p>Die Inanspruchnahme von Straßenflächen darf nur unter Einhaltung der Vorgaben der Ausführungsvorschriften Geh- und Radwege zu § 7 BerlStrG erfolgen.</p> <p>Nachfolgend beispielhaft einige prüfungsrelevante Anforderungen:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für Tischbreiten sowie die Anzahl der Sitzplätze bestehen keine festen Vorgaben. Maßgeblich ist die insgesamt beantragte bzw. in Anspruch genommene Nutzungsfläche. 2. Zum Fahrbahnrand ist ein Sicherheitsstreifen von 0,50 m einzuhalten. 3. Radwege dürfen nicht überbaut werden. 4. Auf Gehwegen ist eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m freizuhalten. 5. Der Abstand zwischen Hauswand und fahrbahnseitigem Rand der Sondernutzung darf aufgrund der Vorgaben der Feuerwehr eine Tiefe von 12 m nicht überschreiten. 6. Einbauten im Straßenland (z. B. Hydranten, Schieber, Schächte, Straßenabläufe, Schalt- und Postkästen etc.) sowie deren Arbeitsbereiche (Umfeld von 1,5 m) müssen jederzeit zugänglich bleiben.
--	--

Pankow	<p>Welche Tischgrößen verwendet werden, obliegt den Gewerbetreibenden. Ebenso, wie viele Stühle aufgestellt werden. Hier hat der Gewerbetreibende möglicherweise seine Gaststättenerlaubnis zu beachten. Tische und Stühle müssen jedoch mobil sein, sie dürfen nicht so massiv und damit so schwer sein, dass sie nicht mehr weggetragen werden können. Die Tische und Stühle müssen innerhalb der Fläche aufgestellt werden, die Gäste dürfen nur innerhalb der Fläche sitzen. Die von den übrigen Verkehrsteilnehmern genutzten Flächen (in der Regel die Plattenbahn) müssen freibleiben.</p> <p>Die Vorgaben der AV Geh- und Radwege werden bei der Genehmigung von Schankvorgartenflächen berücksichtigt. Die darin festgelegten Abstandsflächen müssen eingehalten werden. U.a. sind zu Radwegen Sicherheitsabstände von 0,50 m einzuhalten, je nach Parksituation sind am Fahrbahnrand zur Fahrbahn 0,80 m bis 1,25 m einzuhalten, um ein Ein- und Ausladen aus dem Fahrzeug bzw. ein Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug zu ermöglichen.</p> <p>Auf Radwegen werden keine Schankvorgärten genehmigt.</p>
Lichtenberg	<p>Eine Mindestgehwegbreite muss freigehalten werden und eine Aufstellung von Tischen und Stühlen wird i.d.R. nur im Gehwegoberstreifen genehmigt.</p>
Reinickendorf	<p>Hier sind die gesetzlichen Vorgaben ausschlaggebend. Das Ausmaß der Schankvorgärten erfolgt nach den Gegebenheiten vor Ort. Es sind</p>

	<p>mindestens 2 m lichte Gehwegbreite zu gewährleisten. Es erfolgen keine Genehmigungen im Unterstreifen und keine Genehmigungen von festen Einbauten (Sonnenschirme, Zäune). Eine Vorgabe der Anzahl von Sitzplätzen erfolgt nicht.</p>
Friedrichshain-Kreuzberg	<p>Es wird eine bestimmte Fläche genehmigt. Das Bezirksamt macht keine Vorgaben zu Tischbreiten oder Anzahl der Sitzplätze.</p> <p>1m Abstand zur Fahrbahn bzw. zum Radweg ist freizuhalten. Auf Radwegen dürfen keine Flächen in Anspruch genommen werden.</p>

Steglitz-Zehlendorf	<p>Zu Tischbreiten und der Anzahl der Stühle gibt es keine Vorgaben.</p> <p>Der Abstand zur Fahrbahn darf ohne dortiges Parken 0,55 m nicht unterschreiten. Mit dortigem Parken beträgt der Mindestabstand 0,70 m, welches jedoch nur bei Parkhäfen genehmigt wird.</p> <p>Auf Radwegen sind keine Genehmigungen möglich, bei Gehwegen sollten 2,20 m für den Fußverkehr frei bleiben (nicht jedoch bei Gehwegparken), um ein barrierefreies Passieren (1,10 m pro Richtung bei Begegnungsverkehr) zu gewährleisten. In Straßen mit wenig Fußverkehr kann die Breite von 2,20 m auch unterschritten werden, 1,60 m wird als Mindestmaß gefordert.</p>
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>Konkrete Vorgaben zu Tischbreiten und Sitzplatzzahlen sind weder auf gesetzlicher Ebene noch im Sondernutzungskonzept festgeschrieben. Erforderlich ist stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Örtlichkeit. Bei Tischbreiten wird insbesondere seitens des Bezirksamtes darauf geachtet, dass entsprechende Breiten nicht über genehmigte Flächen herausragen.</p> <p>Die erforderlichen Vorgaben bezüglich des Abstandes zur Fahrbahn sind gesetzlich nicht konkret normiert. Das Sondernutzungskonzept bestimmt dabei Richtwerte (z.B. 0,5 Meter), die einzelfallbezogenen Abweichungen unterliegen können. Für die maßgebliche und umfassende Prüfung sind stets die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Die Voraussetzungen hinsichtlich der Flächen, die auf Gehwegen in Anspruch genommen werden dürfen, richten sich grundsätzlich u.a. nach den Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) und dem Sondernutzungskonzept des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf. Radwege sind u.a. jederzeit freizuhalten.</p>

Treptow-Köpenick	Schankvorgärten im Unterstreifen (d.h. in Nähe des Fahrbahnbereichs) werden nicht genehmigt. Darüber hinaus ist eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 2,20 m sicherzustellen. In Einzelfällen, etwa im Bereich von Haltestellen, kann eine deutlich größere Restgehwegbreite erforderlich sein.
Spandau	Es gibt keine Vorgaben, das hängt u.a. von den Abmessungen der genutzten Fläche ab. Mindestens 0,5 m Abstand ist zur Fahrbahn einzuhalten. Geh- und Radwegbreiten sind je nach Frequenz ebenfalls in ausreichendem Maße freizuhalten. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung und richtet sich nach den konkreten Umständen der betreffenden Örtlichkeit.
Neukölln	Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5 des bezirklichen Sondernutzungskonzeptes verwiesen.

Frage 5:

Welche weiteren Vorgaben ergeben sich insbesondere aus dem Gaststättengesetz (GastG), der Gaststättenverordnung (GastV), dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) sowie dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)?

Antwort zu 5:

Schankvorgärten sind Bestandteil einer Gaststätte und unterliegen daher den allgemeinen Vorgaben des Gaststättenrechts. Sie werden im Rahmen der gaststättenrechtlichen Erlaubnisprüfung (§§ 3 und 4 GastG) berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf ihre Lage, Beschaffenheit und mögliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dabei ist auch zu prüfen, ob von dem Betrieb – einschließlich eines Schankvorgartens – erhebliche Belästigungen, etwa durch Lärm, ausgehen können.

Die zuständigen Behörden können bei Bedarf Auflagen erteilen oder nachträgliche Anordnungen treffen, um Gefahren oder unzumutbare Belästigungen zu verhindern (§ 5 GastG). Hierzu können beispielsweise auch zeitliche Einschränkungen für den Betrieb eines Schankvorgartens gehören. Zudem gelten die allgemeinen Regelungen zu Sperrzeiten (§ 18 GastG und § 7 GastV), zur behördlichen Kontrollmöglichkeit von Gaststätten sowie zu den Anforderungen an die sanitäre Ausstattung (§ 22 GastG und § 4 GastV).

Nach Bundes-Immissionsschutzrecht sind Schankvorgärten von Gaststätten nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§§ 22 – 25a BImSchG). Es gelten die Betreiberpflichten des § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Danach müssen schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Nr. 1) sowie unvermeidbare schädliche

Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr. 2). Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die Grenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) konkretisiert.

Die Prüfung, ob der Betrieb einer Gaststätte einschließlich des Schankvorgartens schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft, erfolgt nach geltendem Recht in Berlin auf Basis des Gaststättengesetzes des Bundes (GastG) im Rahmen des darin vorgesehenen Erlaubnisverfahrens. Soweit das zuständige Ordnungsamt dabei über die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit des Betriebs von Schankvorgärten entscheidet, findet das landesrechtliche Genehmigungsverfahren des § 8 Landes-Immissionsschutzgesetz keine Anwendung.

Hinsichtlich Parklets sind keine spezifischen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ersichtlich.

Berlin, den 23.03.2026

In Vertretung
Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt